

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. Oktober 2021

### **1091. Gemeindeordnung (Stadt Wetzikon)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberchtigten der Stadt Wetzikon haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon beschlossen. Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Gemeindeordnung, welche die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz enthält. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon aufgehoben.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 9 Ziff. 8 GO bestimmt unter anderem, dass die Stimmberchtigten an der Urne über «den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5 000 000» entscheiden. Gleichzeitig regelt Art. 18 Ziff. 6 GO ebenfalls unter anderem, dass das Parlament für «den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5 000 000<sup>1</sup>» zuständig ist. Damit wird zwei verschiedenen Organen die Kompetenz für ein identisches Geschäft zugewiesen. Mit anderen Worten entsteht bezüglich der Zuständigkeit für den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5 000 000 eine doppelte Zuständigkeit der Urne und des Parlaments. Die zitierten Passagen aus Art. 9 Ziff. 8 und Art. 18 Ziff. 6 GO stehen im Widerspruch zueinander. Die widersprüchliche parallele Zuständigkeitsregelung ist in stetiger Praxis dahingehend zu lösen, dass dem demokratisch höher legitimierten Organ – der Urne – die Zuständigkeit für den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5 000 000 zuzuweisen ist. In Art. 18 Ziff. 6 GO ist daher der Passus «und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5 000 000<sup>1</sup>» von der Genehmigung auszunehmen. In der Folge wird aus der GO klar ersichtlich, dass die Stimmberchtigten an der Urne über den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5 000 000 zuständig sind. Diese Kompetenzregelung entspricht auch dem Willen des Parlaments von Wetzikon, das den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5 000 000 dem obligatorischen Referendum unterstellen wollte, auch wenn nachfolgend das Geschäft in Art. 18 Ziff. 6 GO nicht konse-

quenterweise weggelassen wurde (vgl. Materialien zur Beratung und Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat Wetzikon zum Geschäft «20. Juni 12 Totalrevision Gemeindeordnung [Beratung]» vom 25. Januar 2021, insbesondere die Anträge, Audioprotokolle sowie das Beschlussprotokoll zu den Art. 9 Ziff. 8 und Art. 18 Ziff. 6 GO). Auch in Rücksprache mit der Stadt Wetzikon wurde vorerwähnte Ausgangslage bestätigt. Darüber hinaus wurde den Stimmberechtigten der Stadt Wetzikon im Beleuchtenden Bericht zur Abstimmung über die Totalrevision der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 ebenfalls aufgezeigt, dass sie über den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5 000 000 an der Urne entscheiden (S. 7).

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

c) Der Stadtrat Wetzikon ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die teilweise Nichtgenehmigung der Gemeindeordnung zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Stadt Wetzikon am 13. Juni 2021 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen 3 und unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. In Art. 18 Ziff. 6 GO wird der Passus «und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5 000 000<sup>1</sup>» von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, den Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**